



Führerschein ab 17 / Begleitetes Fahren

Die Idee zum Projekt "Führerschein mit 17" ist im Jahre 1995 entstanden und wurde zunächst nicht in allen Bundesländern durchgeführt.

Erst seit Januar 2011 können Jugendliche grundsätzlich schon **mit 17 Jahren** den Führerschein machen und **mit Begleitung eines erfahrenen Autofahrers Kraftfahrzeuge der Klasse B führen**.

Die Fahrschüler können mit 16 ½ Jahren mit der Ausbildung beginnen. Nach der bestandenen Prüfung erhalten sie zunächst nur eine Bescheinigung. Am 18. Geburtstag kann diese dann gegen einen vollwertigen EU-Führerschein eingetauscht werden.

Bedingungen:

- Es muss **immer** eine Begleitperson mitfahren
- Die Begleitperson muss **älter als 30 Jahre** sein
- Die Begleitperson muss den Führerschein Klasse B **mindestens 5 Jahre** besitzen
- Die Begleitperson darf **nicht mehr als einen Punkt** im Verkehrszentralregister besitzen
- Die Begleitperson **muss amtlich eingetragen sein** und muss beim Antrag auf den Führerschein angegeben werden.
- **Die Bescheinigung zum begleiteten Fahren gilt nur in Deutschland**, im Ausland darf nicht damit gefahren werden. Die einzige Ausnahme stellt hier Österreich dar. Dort darf man mit dem deutschen B 17 Führerschein in Begleitung fahren. Gleiches gilt umgekehrt auch in Deutschland mit der österreichischen L 17 Fahrerlaubnis.
- **Der Fahrer darf keinen Alkohol getrunken haben** (0,0 Promillegrenze für Fahranfänger). **Für den Begleiter gilt die 0,5 Promillegrenze.**
- Für Fahrer und Beifahrer gelten natürlich die bekannten Vorschriften über berauschende Mittel: **drogenfrei fahren!**
- Da die Begleitperson nicht der Fahrzeugführer ist, darf sie nicht aktiv in die Fahrzeugsteuerung eingreifen, sondern nur als Berater tätig sein.
- **Wo die Begleitperson sitzen muss ist nicht vorgeschrieben**, sie kann auch auf dem Rücksitz Platz nehmen.

Missachtung der Auflagen:

Wenn ein junger Fahranfänger die Auflagen für "begleitetes Fahren" missachtet, wird seine Fahrerlaubnis widerrufen. Außerdem muss er mit einem Bußgeld rechnen, mit einer Verlängerung der Probezeit und der Auflage, vor dem Neuerwerb des Führerscheins ein Aufbauseminar zu machen.

Aber auch dem Begleiter drohen bei Missachtung empfindliche Strafen z.B. wenn die Begleitperson alkoholisiert ist.

Für Fahranfänger gilt bis 21 Jahre ohnehin die Null Promille Regel.

Quelle: www.bussgeldkatalog-mpu.de